

meinen Interesses des Publikums," welches die Post in ihrer Antwort vorschreibt, ist etwas sehr Relatives, und wenn sich die Post nur durch dieses leiten läßt, so möge sie doch vor allen Dingen das hohe Briefporto ermäßigen. Daß die Post unter Moderationen die Zeitschriften und Journale spedirt — dagegen kann Niemand einen begründeten Einwand machen, sie hat nächst der Befugniß auch eben als Post das Recht dazu, aber sie schlage dann auf die Preise der Journale nur das vorschriftsmäßige Porto und nehme nicht den Rabatt in Anspruch, der dem Handel zukommt. Oder glaubt sich die Post befugt, Handel zu treiben? — Die Post ist der Staat — und hier kommen wir zu dem Punkte, der auf Veranlassung des Seehandlungs-Instituts bereits vielfach besprochen worden ist. **Darf** nämlich der Staat Handel treiben? Wir sagen absichtlich darf, d. h. erlauben es die Interessen und das Wohlergehen seiner Bürger? denn der Staat wird doch nur diesen entsprechend seine Einrichtungen treffen wollen. Die Ausübung des Zeitschriften-Debits durch die Post, in der Art wie dieser jetzt geschieht, die Seehandlung, die Bank, das lithographische Institut — sind Unternehmungen, durch welche der Staat als Handelsmann mit den Kaufleuten, Buchhändlern, Lithographen u. s. w. in Konkurrenz tritt, welcher natürlich Privatkraften nicht begegnen können, und welche mit Recht von allen Seiten die bittersten Klagen hervorgerufen hat. In einer Zeit, wie die unsere ist, wo die Privat-Industrie hinlänglich erstarbt ist, um alle gemeinnützigen Unternehmungen mit Erfolg bestreiten zu können, muß dieses Recht dem Staate unbedingt bestritten werden, und zwar mit derselben Entrüstung, wie wir die Monopole eines Mehemed Ali tadeln. Denn treibt der Staat als Kaufmann, Buchhändler, Lithograph u. s. w. Handel, so übt er eines der härtesten und unerhörtesten Monopole aus, einen legalisirten Alleinverkauf. Ob dieser auf ein Gesetz basiert ist, nach welchem jeder Dawiderhandelnde gespießt wird, oder auf die Unmöglichkeit der andern Kaufleute, Buchhändler u. s. w., neben dem handelnden Staate zu existiren, kommt auf eins heraus."

Die Antwort der Post bedarf eines weitern Commentars nicht. Wenn die Post sich, noch außer auf die Verordnung vom 15. Decbr. 1821 auch darauf stützt, wie den Abonnenten auf die nicht-politischen Journale ebensogut an Schnelligkeit der Besorgung gelegen sein müsse, wie denen auf die politischen, und auch, daß die schnelle Besorgung durch die Post der Verbreitung der Kenntnisse zu gute komme, so sind derlei Gründe stichhaltig nicht: denn auch den Abonnenten (Bestellern) auf Bücher und ganze Werke kann ebensogut an schneller Besorgung gelegen sein, und schnelle Besorgung von Büchern kommt auch der Verbreitung der Kenntnisse zu gute! Und mit Büchern will die Post nicht handeln!!

J. S.

#### Für Herrn Scheible.

Im Herbst vorigen Jahres erschien bei Karl Bädeler in Coblenz ein Handbuch für Reisende durch Deutschland und den österreichischen Kaiserstaat, welches, nach dem Vorbilde der berühmten Murray'schen Reisebücher gearbeitet, sich

durch neue und eigenthümliche Anschauung der beschriebenen Gegenden, so wie durch die gedrungene und doch klare Darstellung, und das so schwer zu treffende richtige Maas in der Auswahl der für den Reisenden wirklich interessanten Notizen, vor allen bisher erschienenen ähnlichen Werken vorthellhaft auszeichnet. Die verdiente Anerkennung ist ihm denn auch in reichem Maas zu Theil geworden, und ganz neulich in einer Art und Weise, die auch für die Leser des Börsenblattes von Interesse ist. Der bekannte geistreiche Schriftsteller, Herr August Lewald in Baden, hat es nämlich nicht unter seiner Würde gehalten, ganze Seiten daraus in sein (bei Scheible) erschienenenes „Malerisches Reise-Handbuch“ wörtlich aufzunehmen. Es scheint, daß der Druck seines Buches bis über die Mitte des ersten Bandes vorgerückt war, als das Handbuch von Bädeler erschien; denn erst von dort an beginnt die Benutzung des letztern. Die Beschreibung der Zimmer in dem historischen Museum in Dresden S. 576—580 ist wörtlich der Nachdruck von S. 497—500 des Bädeler'schen Buches. Die Beschreibung des Innern des königl. Residenzschlosses in Berlin S. 687 „der Rittersaal“ bis S. 689 Z. 15 steht wörtlich bei Bädeler S. 397 ff. Die Beschreibung der Gemäldegalerie in Berlin S. 702 Z. 9 v. u. bis S. 706 lautet wörtlich wie S. 401—404 bei B. Was Herr Lewald im 2. Band S. 14—16 Z. 3 über Danzig sagt, ist wörtlich dasselbe, was bei Bädeler S. 459—461 vorkommt. In der Beschreibung von Straßburg S. 457—463 Z. 13 ist fast Alles wörtlich aus dem Bädeler'schen Buch S. 569—574 abgedruckt.

Es ließen sich noch eine Anzahl kleinerer Plagiate nachweisen, doch mag es für jetzt an der Aufzählung der bedeutendsten genügen.

Wie zum Hohn läßt sich Herr Lewald in der Vorrede also vernehmen: „Wo neuere Werke benutzt worden, ist solches gewissenhaft angegeben und der Dank dafür aufrichtig ausgedrückt worden.“ Aber vergebens sucht man bei allen obenangeführten Stellen die Angabe der Quelle. Nur zwei- bis dreimal ist der Herausgeber so „gewissenhaft“ gewesen, das Bädeler'sche Buch zu citiren, so Thl. II. S. 26, wo er die Anleitung zu einer Reise durch die Insel Rügen wörtlich aus demselben aufgenommen hat und dafür seinen „aufrichtigen Dank“ in folgender Weise ausspricht: „Siehe Reisehandbuch für Deutschland. Coblenz bei Karl Bädeler.“

Weiter sagt Herr Lewald in der Vorrede: „In dem humoristischen Theile glaubte man Webers unerschöpfliche Quelle mit Discretion benutzen zu dürfen.“ Nach den eben mitgetheilten Proben von Herrn Lewalds Discretion müßte es nicht uninteressant sein zu untersuchen, welcher Art seine Discretion den Weber'schen Briefen gegenüber war. Darauf kommen wir vielleicht später zurück.

#### Privilegium für Herders Werke.

In der 19. diesjährigen Sitzung, am 28. Juli, wurde folgender Bundestagsbeschluss gefasst: Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich: daß den schriftstellerischen Werken J. G. von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bun-